

**GEMEINDE LICHTENSTEIN, ORTSTEIL HOLZELFINGEN,
KREIS REUTLINGEN**

**BEBAUUNGSPLAN „BREITENBOHL TEILBEREICH II“
Stand 27. November 2019**

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
GEM. § 74 ABS. 7 LBO**

Rechtsgrundlage:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO)

Bei Gebäuden sind nur mehrseitig geneigte Dächer mit einer Neigung von 22° bis 38° zulässig.

Bei Dächern von Nebenanlagen, Garagen, Anbauten und untergeordneten Bauteilen sind Flachdächer oder geringer geneigte Dächer zulässig.

Für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO gilt folgendes:

- freistehende Nebenanlagen sind einzugrünen. Diese Bestimmung gilt nicht für Gewächshäuser.
- Flachdächer sind zu begrünen.
Flachdächer von Nebengebäuden (0° bis 15°) und Garagen sind mit Ausnahme von Terrassen und Glasdächern extensiv zu begrünen.

Dachdeckungen aus Metall sind nicht zulässig.

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind ohne Einschränkungen zulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedigungen (§ 74 Abs.1 Nr. 3 LBO)

Unbebaute und unbefestigte Flächen sind als Grünanlage und / oder als Haus- und Nutzgarten anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen. Befestigte Freiflächen und Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigem Unterbau und Oberflächen auszubilden.

Es ist bei Einfriedigungen jeglicher Art neben landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Abstand von der Grundstücksgrenze von 0,50 m einzuhalten.

Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

3. Antennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Auf Gebäuden ist nur eine Antennenanlage (gemeinsam für herkömmlichen und Satellitenempfang von Rundfunk und Fernsehen) zulässig.

4. Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen und Fernmeldefreileitungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht zulässig.

5. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung zwei geeignete Stellplätze herzustellen (notwendige Stellplätze). Die je Wohnung erforderlichen Stellplätze (einschließlich Garage) sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Dabei sind Zufahrtsflächen vor Garagen nicht anzurechnen.

Ausfertigung

Der textliche Inhalt dieser Örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenstein vom 28. November 2019 überein.

Ausgefertigt:

Lichtenstein, 29. November 2019


Nußbaum
Bürgermeister